

Auskunft: Manfred Rist T +43 5572 308 53218

Zahl: II-1301-12/2025-1 Dornbirn, am 06.03.2025

BEKANNTGABE

Kemmer Manuel, Dornbirn, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Aufstellung und den Betrieb eines Imbisswagens am Standort GST NR 10014, GB Dornbirn, Schwefel 71 (auf dem Parkplatz des Handelsgeschäftes Sutterlüty), angesucht.

Kurzbeschreibung des Projektes:

Es werden Hamburger, Pommes, Wraps, uä zubereitet und verabreicht. Vor dem Imbisswagen sollen 8 Verabreichungsplätze eingerichtet werden. Der Imbisswagen wird mit einer mechanischen Entlüftung ausgestattet. Der Wagen und die Verabreichungsplätze werden nicht beschallt.

Beantragte Betriebszeiten:

Montag bis Samstag von 11:00 Uhr bis 21:30 Uhr.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Genehmigungsverfahren zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen durchzuführen ist.

Das vorstehende Projekt wird den Nachbarn hiermit durch Anschlag in der Gemeinde und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde bekannt gegeben. Die Projektunterlagen liegen bis zum

Dienstag, den 26.03.2025

bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn im Sekretariat der Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, auf.

Die Nachbarn können innerhalb der oben angeführten Frist

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an <u>bhdornbirn@vorarlberg.at</u>; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Die Nachbarn können innerhalb der oben genannten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Der Bezirkshauptmann im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler (amtssigniert)